

## **Gebührensatzung der Kindertagesstätte Brunsbek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 22. März 2017( KABl. S. 203, 211), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 15. November 2016 (KABl. S. 399 ), § 25 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBL. Sch.-H. 1991 S.651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBL. Sch.-H. 1991 S.808 ), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017(BGBl I S. 3618) und § 11 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siek in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siek vom 09.11.2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost von 11.12.2017 folgende Satzung erlassen."

### **§1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

### **§2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem der Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen und an den bekannt gegebenen Schließzeiten geschlossen ist. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Fehlzeiten des Kindes (z. B. wegen Krankheit) zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten zu entrichten.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und werden im Lastschriftverfahren durch die Ev.- Luth. Kirchengemeinde Siek bzw. einen durch Geschäftsbesorgungsvertrag beauftragten Dritten eingezogen.
- (5) Sollte eine im Lastschriftverfahren eingezogene Benutzungsgebühr durch einen

Gebührenpflichtigen widerrechtlich widerrufen werden, wird für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt, die mit der folgenden Lastschrift eingezogen wird. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bank eine Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung nicht einlöst.

### §3

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird jährlich - im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplanes - durch den Kindergartenausschuss geprüft.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

##### a) Elementarbereich:

Für die Ganztagsbetreuung	Mo-Do 08.00-17.00 Uhr	331€	Fr 08.00-16.00 Uhr
für die Dreiviertelgruppe	Mo-Fr 08.00-14.00 Uhr	238€	
für die Vormittagsbetreuung	Mo-Fr 08.00-12.30 Uhr	196€	
für den erweiterten Frühdienst	Mo-Fr 7.00 - 7.30Uhr	8,80€	
für den Frühdienst	Mo-Fr 07.30 - 8.00 Uhr	8,80€	

##### b) Krippenbereich

für die Krippe ganztags	Mo-Do 07.30-17.00 Uhr	458€	Fr 07.30-16.00Uhr
für die Krippe bis 14 Uhr	Mo-Fr 07.30- 14.00 Uhr	337€	
für die Krippe vormittags	Mo-Fr 07.30- 12.30 Uhr	286€	
für den Frühdienst	Mo-Fr 07.00 - 7.30 Uhr	8,80€	

Für die Spontanbetreuung	Mo-Do 12.30 - 17.00 Uhr	Fr 12.30 - 16.00 Uhr
	die erste Std. 5,50 €,	

jede weitere angefangene Std. 4,40€, max. 16,50 €Tag,

die wöchentliche Gebühr beträgt 66 €

## §4

### Besondere Ermäßigung der Gebühren

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

Neben der Benutzungsgebühr wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,20 € pro Monat erhoben.

## §5

### Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

Einen Antrag auf Gebührenermäßigung kann beim Amt Siek gestellt werden.

## §6

### Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

## §7

### Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner

## §8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2016 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat



-Vorsitzender-





-weiteres Mitglied-

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 09.11.2017
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 11.12.2017
3. Veröffentlicht auf der Internetseite  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek dauerhaft 16.12.2017

nach vorheriger Bekanntmachung  
im Stormarner Tageblatt (Veröffentlichungsorgan) am 15.12.2017

Fristbeginn: 16.12.2017

Fristende: 15.01.2017